

Gemeinde Kalletal  
Der Bürgermeister

### **Allgemeinverfügung**

#### **der Gemeinde Kalletal zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Kalletal vom 18. März 2020 über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2.**

Hiermit wird die Allgemeinverfügung der Gemeinde Kalletal vom 18. März 2020 über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des CoronaVirus SARS-CoV-2 mit sofortiger Wirkung gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW aufgehoben.

#### **Begründung:**

Die vorgenannte Allgemeinverfügung enthält Regelungen, die nunmehr in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2020, in Kraft seit 23.03.2020, enthalten sind. Nach § 13 der CoronaSchVO gehen die Bestimmungen der CoronaSchVO widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Kalletal wird daher zur Herstellung von Rechtsklarheit aufgehoben. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Rechtsgrundlagen: §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz — ZVO-IfSG — NRW vom 28.11.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Kalletal, den 9. April 2020

Jens Hankemeier  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters